



Checkliste Studienabschlussdarlehen

→ Checkliste zusammen mit dem Antrag einreichen!

Name, Vorname

Notwendige Vordrucke und Nachweise zur Antragstellung

	Check Antragsteller	Check Studierendenwerk
1. vollständig ausgefülltes Antragsformular	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Hinweise zum Datenschutz und Richtlinien unterschrieben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Einzugsermächtigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Immatrikulationsbescheinigung der TU Darmstadt bzw. der Hochschule Darmstadt für das aktuelle Semester	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Personalausweis / Pass	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Bürgerschaftserklärung (beglaubigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Einkommensnachweis des Bürgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Personalausweis / Pass des Bürgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Checkliste Studienabschlussdarlehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Studierendenwerk Darmstadt prüft Ihren Antrag – Sie erhalten nach der Bearbeitung eine Nachricht per E-Mail; im Falle der Bewilligung übersenden wir Ihnen die ausgefertigten Darlehensverträge zur Unterschrift per Post. Ein Exemplar geben Sie anschließend an uns zurück.

Dieser Abschnitt wird vom Studierendenwerk Darmstadt ausgefüllt!

1. Daten übernommen / Darlehen wird befürwortet

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------

Datum

Unterschrift Sachbearbeiter:in

2. Darlehen wird bewilligt

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------

Datum

Unterschrift Abteilungsleitung Rewe

Interne Vermerke:



Antrag auf ein Studienabschlussdarlehen des Studierendenwerks Darmstadt

Name	
Vorname	
weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/>	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
E-Mail	
Telefonnummer	

→ ohne die Angabe der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Anschrift:

Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	

Angaben zum Darlehen

→ Das Darlehen wird frühestens vom Antragsmonat bis zum voraussichtlichen Studienabschluss gezahlt.

Zahlungsbeginn (Monat/Jahr)	
voraussichtlicher Studienabschluss (Monat/Jahr)	

Darlehenshöhe in € *

monatlich		*max. Darlehen pro Monat: 800 €
gesamt		*max. Darlehen gesamt 5.000 €

Ich bestätige, dass mein durchschnittliches monatliches Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (603 €) nicht übersteigt. Mein Vermögen übersteigt die in § 29 BAföG genannten Grenzen (15.000 € bis zum 30. Lebensjahr, 45.000 € ab dem 30. Lebensjahr, 2.300 € für Ehegatten, 2.300 € für jedes Kind) nicht.

Darmstadt, den

Unterschrift



Hinweise zum Datenschutz

1. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für das Studierendenwerk Darmstadt von großer Bedeutung. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie, welche personenbezogenen Daten wir zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Studienabschlussdarlehen erheben, verarbeiten und nutzen.
2. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich:

Studierendenwerk Darmstadt AöR
Wolfgang Rettich
Geschäftsführer
Alexanderstr. 4
64283 Darmstadt

3. Sie können sich jederzeit zu allen Fragen und Anregungen betreffend den Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Studierendenwerk Darmstadt AöR
Datenschutzbeauftragter Peter Witzke
Alexanderstraße 4
64283 Darmstadt

Tel. 06151 16-29815
Sprechzeiten: Mo - Do 07.00 - 14.00 Uhr
datenschutz@stwda.de

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Studierendenwerk Darmstadt erfolgt zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder evtl. vorvertraglicher Maßnahmen. Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Darlehensantrag entscheiden zu können. Falls notwendige Informationen nicht bereitgestellt werden, kann über den Antrag nicht entschieden werden.
5. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
6. Die personenbezogenen Daten werden zunächst für die Dauer des Bezugs des Studienabschlussdarlehens sowie bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensanteiles gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach 10 Jahre nach der vollständigen Rückzahlung (letzte Buchung) zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Die Aufbewahrungsfrist ist in § 257 HGB geregelt.
7. Es besteht ein Recht auf Auskunft über die Ihnen betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.
8. Es besteht ein Beschwerderecht bei jeder Aufsichtsbehörde für Datenschutz.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen: _____

Datum und Unterschrift

Richtlinien für die Vergabe von langfristigen Darlehen des Studierendenwerks Darmstadt (gültig ab 02.01.2026)

1. Anspruchsberechtigte

Das Studierendenwerk Darmstadt vergibt langfristige Darlehen an Studierende der Technischen Universität Darmstadt und der Hochschule Darmstadt (h_da), die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Sie werden an bedürftige Studierende in der Studienabschlussphase vergeben. Auf die Vergabe des Darlehens des Studierendenwerks Darmstadt besteht kein Rechtsanspruch.

2. Darlehenshöhe

Das Studienabschlussdarlehen wird in Höhe von bis zu 5.000,00 € gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in Monatsraten von höchstens 800 €, frühestens nach der beidseitigen rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Darlehensvertrages bis zum Ablauf des Monats, in dem voraussichtlich der Abschluss des Studiums erreicht wird. Ist der Höchstbetrag in Höhe von 5.000,00 € ausgeschöpft, ist eine spätere Erhöhung bzw. eine zweite Antragstellung nicht mehr möglich.

3. Kostenpauschale

Es wird eine Kostenpauschale in Höhe von 5 % der nominalen Darlehenssumme erhoben. Die Monatsraten werden gleichmäßig um die Kostenpauschale reduziert. Zinsen werden nicht erhoben.

4. Beantragung

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen Unterlagen (siehe Checkliste) beim Studierendenwerk Darmstadt einzureichen. Die Anträge können persönlich in der Sozialberatung (Stadtmitte) eingereicht werden. Die Antragstellung ist auch per Post oder per E-Mail mit PDF-Anhang möglich.

Die Antragsunterlagen können über die Webseiten des Studierendenwerks Darmstadt aus dem Internet heruntergeladen werden.

Die Abgabe eines nicht vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags sowie fehlende Unterlagen führen zur dessen Ablehnung.

5. Darlehenssicherung

Zur Sicherung des Darlehens ist grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft über den gesamten Darlehensbetrag vorzulegen. Die Bürgschaft ist in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Behörde (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung) beglaubigt sein muss. Als Bürgen werden nur Personen anerkannt, die seit mindestens 10 Jahren ihren Wohnsitz in Deutschland haben und Staatsangehörige eines EU-Staates sind. Der Bürge muss selbst über regelmäßiges pfändbares Einkommen verfügen und entsprechende Einkommensnachweise vorlegen.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Bürge jederzeit seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.

Insbesondere ist der Gläubiger berechtigt, von dem Bürgen die Vorlage von Nachweisen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (einschließlich Verbindlichkeiten) zu verlangen und Auskünfte bei Kreditinstituten, Versicherungen, Behörden oder sonstigen Stellen einzuholen, die er für erforderlich hält, um die Vermögensverhältnisse des Bürgen zu beurteilen.

6. Rückzahlung

Die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach der ersten Auszahlung und erfolgt in monatlichen Raten in Höhe von 150,00 €. Die monatlichen Raten werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen; eine entsprechende Ermächtigung ist somit Voraussetzung für die Bewilligung des Antrages. Gebühren, die durch Unterdeckung des Kontos oder infolge verspäteter Mitteilung entstehen, gehen zu Lasten des Darlehensnehmers. Zusätzlich erheben wir bei jedem zurückgewiesenen Bankeinzug eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Sofern der Darlehensnehmer nachweist, dass er nur über geringes Einkommen verfügt, kann im Einzelfall auf Antrag der Beginn der Rückzahlung verlängert oder die monatliche Rückzahlungsraten verringert werden. Bei einem Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Raten wird die gesamte Darlehenssumme in einem Betrag fällig. Der Bürge kann in diesem Fall in Anspruch genommen werden. Auf Darlehensrückständen werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Basiszins gem. § 247 BGB berechnet.



7. Mitteilungspflichten

Während der gesamten Laufzeit des Darlehens müssen alle das Darlehen betreffende Änderungen mitgeteilt werden:

- a. Änderung des Namens, der Anschrift,
- b. Änderung der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer
- c. Änderung der Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung ist erforderlich)
- d. Studienabbruch während der Auszahlungsphase des Darlehens
- e. Insolvenz / Tod des Bürgen

Es genügt die Mitteilung per E-Mail an: darlehen@stwda.de. Sollten dem Studierendenwerk Darmstadt Kosten durch die Unterlassung von Änderungsmitteilungen entstehen, sind diese durch den Darlehensnehmer zu tragen.

Ich habe die Richtlinien zur Kenntnis genommen:

_____ Datum und Unterschrift



Bürgschaftserklärung

Hiermit übernehme ich gegenüber dem Studierendenwerk Darmstadt, AöR, für den Herrn / die Frau

Name		Geburtsdatum	
Vorname		Geburtsort	

(Darlehensnehmer) gewährten bzw. noch zu gewährenden Studiendarlehen bis zu einer Höhe von

	EURO – in Worten	
--	---------------------	--

sowie für die Zinsen und Nebenforderungen gemäß der vom Darlehensnehmer eingegangenen Verpflichtungen die selbstschuldnerische Bürgschaft. Von den Darlehensbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie ausdrücklich auch im Verhältnis des Studierendenwerk Darmstadt (Darlehensgeber) zu mir an. Ich verzichte auf die dem Bürgen gemäß §§ 768, 770, 771 BGB (siehe Rückseite) zustehenden Einreden und Einwendungen. Meine Bürgschaft bleibt auch im Falle einer Stundung der Rückzahlungsraten in Kraft. Ich verpflichte mich, dem Studierendenwerk Darmstadt jeden Wechsel meiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Als Gerichtsstand wird Darmstadt vereinbart.

Name		Telefon	
Vorname		E-Mail	
Straße / Hausnummer		Geburtsdatum	
PLZ / Wohnort		Familienstand	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder			
Staatsangehörigkeit			

ausgewiesen durch

Personalausweisnummer / Reisepassnummer		ausstellende Behörde	
weitere Verpflichtungen (Kredite, Bürgschaften u. ä.)			

Name und vollständige Adresse des Arbeitgebers	
ausgeübter Beruf	

Ort / Datum

Unterschrift

Beglaubigung

Herr / Frau _____ hat die obenstehende Erklärung eigenhändig unterschrieben.

Ort und Datum

Amtliche Beglaubigung / Stempel



Hinweis zur Bürgschaftserklärung

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 768. Einreden des Bürgen

(1) Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, dass der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

(2) Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, dass der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

§ 770. Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit

(1) Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrundeliegende Rechtsgeschäft anzufechten.

(2) Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen die fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

§ 771. Einrede der Vorausklage

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).¹ Erhebt der Bürge die Einrede der Vorausklage, ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen gehemmt, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat

¹ Bei der kaufmännischen Bürgschaft keine Einrede der Vorausklage: §§ 349, 351 HGB (Nr. 50).